



Tabelle über die gesetzlichen Grundlagen der Heimunterbringungen in anerkannten und nicht anerkannten Wohnheimen

Anerkanntes Heim		Nicht-anerkanntes Heim	
Vormund-schafts-behör-de (VB)	1. VB oder Vormund verfügt Heimeinweisung (ZGB, StGB)	1. VB oder Vormund verfügt Heimeinweisung gem. ZGB	1. VB verfügt Heimeinweisung gem. StGB
	2. Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe verfügt: Kantonsbeitrag (§ 28 Abs. 1 SHG, §§ 2 und 9 Abs. 1 KiJuV) <u>und</u> Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 28 Abs. 3 SHG, §§ 6 und 9 Abs. 1 KiJuV)	2. Gemeinde (VB) ist Kostengarant gegenüber Heim mit Konto 589	2. Kanton (JPMD) verfügt: Kantonsbeitrag (§ 5 Abs. 3 V Kosten Strafvollzug) <u>und</u> Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 5 Abs. 2 V Kosten Strafvollzug)
	3. Kanton (Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe) ist Kostengarant gegenüber Heim für Kantonsbeitrag und Kostenbeteiligung	3. Unterhaltspflichtige können die Heimkosten selber aufbringen und entrichten sie dem Heim <u>oder</u> Unterhaltspflichtige können die Heimkosten nicht oder nur teilweise aufbringen und gelangen an die SHB	3. Kanton (JPMD) ist Kostengarant gegenüber Heim für Kantonsbeitrag (§ 5 Abs. 3 V Kosten Strafvollzug) und Kostenbeteiligung
	4. Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung selber aufbringen und entrichten sie dem Heim <u>oder</u> Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen und gelangen an die SHB	4. SHB verfügt unter "qualifizierter Fremdbetreuung" sowie auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen (Konto 581), wenn diese die Heimkosten nicht oder nur teilweise aufbringen können (§§ 14b und 14c SHV)	4. Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung selber aufbringen und entrichten sie dem Heim <u>oder</u> Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen und gelangen an die SHB
	5. SHB verfügt auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen, wenn diese die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen können (§ 7 Abs. 1 KiJuV, § 14c SHV)		5. SHB verfügt auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen, wenn diese die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen können (§ 5 Abs. 2 ^{bis} V Kosten Strafvollzug, § 14c SHV)



Tabelle über die gesetzlichen Grundlagen der Heimunterbringungen in anerkannten und nicht anerkannten Wohnheimen

(Fortsetzung von Seite 1)

	Anerkanntes Heim	Nicht-anerkanntes Heim
Jugend-anwalt-schaft (JUGA)	<ol style="list-style-type: none">1. JUGA verfügt Heimeinweisung (StGB)2. Kanton (Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe) verfügt: Kantonsbeitrag (§ 28 Abs. 1 SHG, §§ 2 und 9 Abs. 1 KiJuV) <u>und</u> Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 28 Abs. 3 SHG, §§ 6 und 9 Abs. 1 KiJuV, § 5 Abs. 2 V Kosten Strafvollzug)3. Kanton (Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe) ist Kostengarant gegenüber Heim für Kantonsbeitrag (§ 5 Abs. 3 V Kosten Strafvollzug) und Kostenbeteiligung4. Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung selber aufbringen und entrichten sie dem Heim <u>oder</u> Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen und gelangen an die SHB5. SHB verfügt auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen, wenn diese die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen können (§ 5 Abs. 2^{bis} V Kosten Strafvollzug, § 14c SHV)	<ol style="list-style-type: none">1. JUGA verfügt Heimeinweisung (StGB)2. Kanton (JPMD) verfügt: Kantonsbeitrag (§ 5 Abs. 3 V Kosten Strafvollzug) <u>und</u> Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 5 Abs. 2 V Kosten Strafvollzug)3. Kanton (JPMD) ist Kostengarant gegenüber Heim für Kantonsbeitrag (§ 5 Abs. 3 V Kosten Strafvollzug) und Kostenbeteiligung4. Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung selber aufbringen und entrichten sie dem Heim <u>oder</u> Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen und gelangen an die SHB5. SHB verfügt auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen, wenn diese die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen können (§ 5 Abs. 2^{bis} V Kosten Strafvollzug, § 14c SHV)



Tabelle über die gesetzlichen Grundlagen der Heimunterbringungen in anerkannten und nicht anerkannten Wohnheimen

(Fortsetzung von Seite 2)

	Anerkanntes Heim	Nicht-anerkanntes Heim
Indiziert (= nicht verfügt)	<ol style="list-style-type: none">1. Indikationsstelle indiziert Heimaufenthalt und stellt Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Gesuch um Kantonsbeitrag (§§ 4 Abs. 1 und 10 KiJuV)2. Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe prüft Gesuch und verfügt bei Gutheissung: Kantonsbeitrag (§ 28 Abs. 1 SHG, § 9 Abs. 1 KiJuV) <u>und</u> Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 28 Abs. 3 SHG, §§ 6 und 9 Abs. 1 KiJuV)3. Kanton (Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe) ist Kostengarant gegenüber Heim für Kantonsbeitrag und Kostenbeteiligung4. Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung selber aufbringen und entrichten sie dem Heim <u>oder</u> Unterhaltspflichtige können die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen und gelangen an die SHB5. SHB verfügt auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen, wenn diese die Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise aufbringen können (§ 7 Abs. 1 KiJuV, § 14c SHV)	<ol style="list-style-type: none">1. Indikationsstelle indiziert Heimaufenthalt und stellt SHB Gesuch um Unterstützung der Unterhaltspflichtigen für die Heimkosten (§ 14b Abs. 2 SHV)2. SHB prüft Gesuch und verfügt bei Gutheissung unter "qualifizierter Fremdbetreuung" sowie auf der Basis der erweiterten Bedarfsberechnung Unterstützungsleistungen an die Unterhaltspflichtigen, wenn diese die Heimkosten nicht aufbringen können (§§ 14b und 14c SHV)3. Gemeinde (SHB) ist Kostengarant gegenüber Heim mit Konto 581